

Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR)

in der Fassung vom 18. Juni 1999,
zuletzt geändert durch den 19. Nachtrag vom 23.03.2021

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	18.06.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 251	01.10.1999
1. Nachtrag vom	05.07.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 150	07.07.2000
2. Nachtrag vom	20.12.2001	Amtsblatt Ratingen 2001, S. 285	01.01.2002
3. Nachtrag vom	22.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 438	23.12.2003
4. Nachtrag vom	17.03.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 12	01.08.2004
5. Nachtrag vom	26.10.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 41	28.10.2004
6. Nachtrag vom	20.12.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 48	04.11.2004
7. Nachtrag vom	20.12.2004	Amtsblatt Ratingen 2004, S. 48	23.12.2004
8. Nachtrag vom	15.06.2005	Amtsblatt Ratingen 2005, S. 17	30.06.2005
9. Nachtrag vom	08.05.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 133	09.05.2008
10. Nachtrag vom	23.03.2012	Amtsblatt Ratingen 2012, S. 62	30.03.2012
11. Nachtrag vom	19.12.2012	Amtsblatt Ratingen 2012, S. 247	21.12.2012
12. Nachtrag vom	02.10.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 252	11.10.2013
13. Nachtrag vom	10.03.2014	Amtsblatt Ratingen 2014, S. 78	18.03.2014
14. Nachtrag vom	03.07.2014	Amtsblatt Ratingen 2014, S. 226	04.07.2014
15. Nachtrag vom	02.03.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 92	04.03.2017
16. Nachtrag vom	21.12.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 326	30.12.2017
17. Nachtrag vom	25.08.2020	Amtsblatt Ratingen 2020, S. 271	03.09.2020
18. Nachtrag vom	15.12.2020	Amtsblatt Ratingen 2021, S. 2	06.01.2021
19. Nachtrag vom	23.03.2021	Amtsblatt Ratingen 2021, S. 84	20.04.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stadtrecht	2
§ 2 Siegel, Wappen und Flagge	2
§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	3
§ 5 Anregungen und Beschwerden	4
§ 6 Ausschüsse	5
§ 7 Integrationsrat	5
§ 8 Dringliche Entscheidungen	5
§ 9 Bürgermeister	5
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	6
§ 11 Beigeordnete	7
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	8
§ 14 Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz	8
§ 15 Aufgaben des Bürgermeisters	9
§ 16 Gleichstellung von Frau und Mann	10
§ 17 Bekanntmachungen	10
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1 Stadtrecht

Der Stadt Ratingen wurden am 11. Dezember 1276 die Stadtrechte verliehen.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge

(1) Als Dienstsiegel wird das Wappen mit der Umschrift "Stadt Ratingen" geführt.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt in quergeteiltem Schild im oberen Feld in Silber einen nach rechts gewendeten, halben wachsenden, zweischwänzigen, blauekrönten und blaube-krallten roten Löwen, im unteren Feld in Rot ein silbernes Riehtrad mit sechs Speichen.

(3) Die Stadtflagge zeigt die Farben rot-weiß-rot mit dem Stadtwappen im breiteren weißen Mittelstreifen.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(1) Zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2020 und aller darauf folgenden Wahlen werden innerhalb des Stadtgebietes folgende Stadtbezirke in den Grenzen der Kommunalwahlbezirke gebildet:

Stadtbezirk Mitte (*)	(Wahlbezirke 1 bis 8 sowie aus Wahlbezirk 23 die Straßen: Formerstraße, Gießers- straße, Marmorbruch, Neanderstraße. und Voisweg)
Stadtbezirk Ratingen West	(Wahlbezirke 9 bis 12)
Stadtbezirk Ratingen-Tiefenbroich	(Wahlbezirke 13 und 14)
Stadtbezirk Ratingen-Lintorf/Breitscheid	(Wahlbezirke 15 bis 19)
Stadtbezirk Ratingen-Hösel/Eggerscheidt	(Wahlbezirke 20 bis 22)
Stadtbezirk Ratingen-Homberg/Schwarzbach	(Wahlbezirke 23-ohne die Straßen: Formerstraße, Gießersstraße, Marmor- bruch, Neanderstraße und Voisweg- und Wahlbezirk 24)

(2) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss mit folgender Anzahl stimmberechtigter Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) gebildet:

Bezirksausschuss Ratingen Mitte	17 Mitglieder
Bezirksausschuss Ratingen West	15 Mitglieder
Bezirksausschuss Ratingen-Tiefenbroich	11 Mitglieder
Bezirksausschuss Ratingen-Lintorf/Breitscheid	15 Mitglieder
Bezirksausschuss Ratingen-Hösel/Eggerscheidt	13 Mitglieder
Bezirksausschuss Ratingen-Homberg/Schwarzbach	11 Mitglieder

(*) Der Stadtbezirk Mitte umfasst die Stadtteile Ratingen Zentrum und Ratingen Ost.

(3) Mitglieder der Bezirksausschüsse können Ratsmitglieder und sachkundige Bürger sein, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder dort bei der letzten Kommunalwahl für den Rat kandidiert haben. Jedem Bezirksausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder angehören. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Absatz 4 GO NRW).

(4) Der Bürgermeister stellt die Sitzverteilung in den Bezirksausschüssen nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer unter Zugrundelegung des bei der Wahl des Rates in dem jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses fest.

(5) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, soweit die Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht;
2. ideelle Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk einschließlich der Pflege des örtlichen Brauchtums;
3. Pflege von vorhandenen Städtepartnerschaften, soweit sie ausschließlich auf bezirklicher Ebene geführt werden;
4. Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks zur Unterstützung des Bürgermeisters.

Die dem Bürgermeister nach § 15 dieser Satzung obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

(6) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nimmt der Vorsitzende des Bezirksausschusses repräsentative Aufgaben und Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses wahr.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 Abs. 1 GO NRW). Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall, z.B. durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen, die auf Stadtbezirke beschränkt werden können.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ratingen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ratingen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat der Stadt den Hauptausschuss (aktuell in Form des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses).

(4) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sind spätestens drei Monate nach Eingang zur Beratung dem Hauptausschuss vorzulegen.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die eine Anregung oder Beschwerde betrifft, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(6) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, bei Anregungen und Beschwerden die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl von Schriftstücken und Anlagen einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) ein schwebendes gerichtliches Verfahren anhängig ist oder dies die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
- c) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
- d) die Eingabe eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
- e) eine bereits beschiedene Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- f) der Gegenstand der Anregung und Beschwerde die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zum Inhalt hat. (ausschließliche Aufgabe des Rates)

(8) Der/die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung mit Skizzierung der groben Zeitschiene und bei Verzögerungen bzw. weiteren erforderlichen Beratungsschritten eine Prozessinformation. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden persönliche Vertreter gewählt. Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters eines Ausschussmitgliedes sind die stellvertretenden Ausschussmitglieder und die übrigen Ratsmitglieder einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung jedes ihrer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ausschussmitgliedes berechtigt. In den Bezirksausschüssen sind neben den stellvertretenden Ausschussmitgliedern nur diejenigen Ratsmitglieder zur weiteren Vertretung berechtigt, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder dort bei der letzten Kommunalwahl für den Rat kandidiert haben.

(4) Scheidet ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied aus, so schlägt die Fraktion oder Gruppe, der der Ausscheidende angehörte, den Nachfolger vor.

(5) Die Ausschüsse können bei Angelegenheiten, die ihnen allgemein durch Ratsbeschluss zur Entscheidung übertragen sind, die Entscheidung im Einzelfall dem Bürgermeister übertragen.

§ 7 Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat (gemäß § 27 GO NRW) besteht aus 18 Mitgliedern. 12 Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt und 6 (stimmberechtigte) Mitglieder werden vom Rat der Stadt entsandt.

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8 Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Bürgermeisters ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (§ 3 EntschVO)

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Online-Sitzungen oder Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden. Für eine solche Sitzung kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist dann auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind außerdem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(4) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgelder gemäß Abs. 1 und 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, Beiräten und Gremien, die der Rat durch gesonderten Beschluss eingerichtet hat.

(5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Im Vertretungsfalle wird nur ein Sitzungsgeld pro Ausschusssitz pro Tag gezahlt.

(6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind (z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes). Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,20 Euro festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft darlegen. Die Glaubhaftmachung über die Höhe des Verdienstaussfalles erfolgt durch eine schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(7) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 3 EntschVO).

Bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern erhält auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (§ 3 EntschVO).

(8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Bezirksausschuss Ratingen Mitte
- b) Bezirksausschuss Ratingen West
- c) Bezirksausschuss Ratingen Tiefenbroich
- d) Bezirksausschuss Ratingen-Lintorf/Breitscheid
- e) Bezirksausschuss Ratingen-Hösel/Eggerscheidt
- f) Bezirksausschuss Ratingen-Homberg/Schwarzbach
- g) Bau- und Vergabeausschuss
- h) Jugendhilfeausschuss
- i) Ausschuss für Kultur und Tourismus
- j) Rechnungsprüfungsausschuss
- k) Schulausschuss
- l) Sozialausschuss
- m) Sportausschuss
- n) Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- o) Ausschuss für Digitalisierung
- p) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Nachhaltigkeit
- q) Wirtschaftsförderungsausschuss

§ 11 Beigeordnete

(1) Die Stadt Ratingen hat fünf Beigeordnete.

(2) Einer der Beigeordneten wird durch Ratsbeschluss zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter". Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters berufen in der Reihenfolge ihres Dienalters bei der Stadt Ratingen, soweit keine andere Regelung durch den Rat erfolgt.

(3) Der/die technische Beigeordnete soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst haben.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und Dezernenten und Bedienstete in Führungspositionen. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstellt sind, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Bei Bediensteten in Führungspositionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt die Entscheidung durch den Bürgermeister.

(2) Im Übrigen obliegen die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung dem Bürgermeister.

(3) Soweit dem Bürgermeister die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten obliegt, werden die auszustellenden Urkunden und Arbeitsverträge sowie sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse vom Leiter des Personal- und Organisationsamtes oder seinem Vertreter alleine unterzeichnet, wenn nicht der für das Personalwesen zuständige Beigeordnete oder der Bürgermeister sich im Einzelfall eine Unterzeichnung vorbehält.

§ 14 Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 werden dem Hauptausschuss zur Entscheidung zu-

gewiesen, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Rates oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung gegeben ist.

(2) Bei der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen fünf vom Rat zu wählende sachverständige Bürger mit beratender Stimme teil.

§ 15 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung nimmt der Bürgermeister wahr. Was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Geschäfte auf Grund feststehender Tarife, Abgaben- oder Gebührenordnungen sowie Betriebsausgaben ohne wertmäßige Begrenzung,
2. die Ausführung von Auftragsangelegenheiten und von Pflichtaufgaben nach Weisung, auch soweit sie mit der Verwaltung finanzieller Mittel verbunden sind, ohne wertmäßige Begrenzung,
3. Stundung von gemeindlichen Abgaben und privatrechtlichen Forderungen ohne wertmäßige Begrenzung, soweit die neue Fälligkeit im laufenden oder folgenden Haushaltsjahr liegt oder die Stundung bis zur Entscheidung über ein beim Finanzamt vorliegendes Rechtsmittel gewährt wird.

(3) Nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. die Vergabe von Leistungen einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen unabhängig von der gewählten Vergabeart und unabhängig von der Art der Leistung, wenn im Einzelfall der Auftragswert mindestens 100.000,00 Euro beträgt. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen mit einem Auftragswert ab 25.000,00 Euro bis unterhalb von 100.000,00 Euro, wenn nicht das niedrigste gewertete Angebot angenommen wird. Für die Ermittlung des Auftragswertes sind die Regelungen in § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Umsatzsteuer im Auftragswert enthalten ist,
2. die Verfügung über Gemeindevermögen, wenn im Einzelfall der Betrag mindestens 50.000,00 Euro beträgt,
3. über die Bescheidung von Einsprüchen, Widersprüchen, Beschwerden und sonstigen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen oberhalb von 50.000,00 Euro. Über Vorgänge zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 Euro ist jährlich ein Bericht zu erstatten,
4. Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Abgaben und privatrechtlichen Forderungen über Beträge von mehr als 25.000,00 Euro. Über Steuern und Grundbesitzabgaben betreffende Vorgänge zwischen 2.500,00 Euro und 25.000,00 Euro ist jährlich ein Bericht zu erstatten.

(4) Eine wertmäßige oder sachlich andere Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Übertragung der Entscheidung darüber auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister bleibt dem Rat vorbehalten.

§ 16 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie nimmt ihre Aufgaben fachlich selbstständig wahr.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Ratingen vollzogen. Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen Dritte durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind, können im Amtsblatt der Stadt Ratingen im Einzelfall gestattet werden.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Beschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NRW erfolgt durch mündliche oder schriftliche Information der in Ratingen durch Redaktion oder Lokalberichterstatte vertretenen Zeitungen. Die Information obliegt dem Bürgermeister.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a, sowie nachrichtlich im Internetauftritt der Stadt Ratingen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung vom 21. Januar 1998 außer Kraft.